

Gesamtvertrag „Musik im Gottesdienst“

zwischen

der **VG Musikdition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Apostolamt Jesu Christi KōR**
Hauptkanzlei
Heilbronner Straße 20-21, 15230 Frankfurt (Oder),
- vertreten durch den Leiter der Hauptkanzlei André Hille -

- nachstehend als **Kirche** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Gesamtvertrag (inkl. der Allg. Bedingungen) geschlossen.

Präambel

Musik ist zentraler Bestandteil in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie kommt in vielfältiger Weise zur Anwendung, so bspw. durch einen (Bläser-) Chor, die Orgel, Instrumente, Instrumentalensembles oder Bands, die Wiedergabe von Musik mittels Tonträger oder den gemeinsamen Gesang der Gemeinde (mit und ohne instrumentale Begleitung).

Für die Nutzung der Musik in Gottesdiensten, Kasualien und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen steht den Rechteinhabern eine angemessene, gesetzlich vorgesehene Vergütung zu. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Gesamtvertrag.

§ 1 Rechtsübertragung

1. Die VG räumt – im Namen und im Auftrag der GEMA – der Kirche das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und/oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
2. Die VG ermächtigt die Kirche, das nach Abs. 1 übertragene Recht (gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen) weiter zu übertragen auf ihren einzelnen Mitgliedsgemeinden, sofern diese dem Gesamtvertrag beigetreten sind.

§ 2 Vergütung

1.
 - a. Vergütungsgrundlage ist der von der GEMA veröffentlichte Tarif WR-G, einzusehen unter https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif_wr_g_version3-pdf/c6fc9ea8-56a0-e7a8-4002-2606c8600c8a?version=2.0&t=1732731535537.
 - b. Für das Recht der Wiedergabe von Musik mittels Tonträgern („GVL-Rechte“) erfolgt auf den Tarif WR-G ein Zuschlag in Höhe von 20%.
 - c. Im Falle der vollständigen und fristgerechten administrativen Unterstützung (Vertragshilfe) der Kirche nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Paragrafen sowie Ziffer 7 der Allg. Bedingungen räumt die VG der Kirche (bzw. den Mitgliedsgemeinden) einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% ein.
 - d. Die Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7%.
2. Der Kirche meldet im Rahmen ihrer Vertragshilfe der VG jährlich unaufgefordert bis spätestens zum 31.03. diejenigen Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. Die Meldung enthält auch die Angaben zur jeweiligen Tarifkategorie der Gemeinden (s. Anlage) und welche Gemeinden Werke des GEMA/GVL-Repertoires nutzen.
3. Die Rechnungsstellung und das Inkasso gegenüber den Gemeinden erfolgen durch die Kirche.
4. Die Rechnungsstellung durch die VG an die Kirche erfolgt jährlich zum 30.06.

§ 3 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel den 18.11.2025
VG Musikedition
- Verwertungsgesellschaft -
Friedrich-Ebert-Str. 104
34110 Kassel
Christian Krauß

Frankfurt (Oder) den 13.11.2025
André Hille



Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Kirche, die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Kirche an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung der GEMA im Bundesanzeiger und/oder auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben.
4. Zur gerechten Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber ist der VG Musikedition von 10 % der Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind, einmal jährlich rückwirkend zum 1.1., die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eintragsfrist für die Musikfolgen gilt der 15.1. eines Jahres. Die Kirche teilt der VG unaufgefordert bis zum 15.12. eines Jahres mit, welche Gemeinden an der Erhebung des folgenden Jahres teilnehmen. Zur verwaltungseinfachen Durchführung erhält die Kirche von der VG Musikedition entsprechende Formulare zur Dokumentation der Musikfolgen.
5. Die VG Musikedition überträgt der Kirche zur Weiterübertragung an die Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie je nach individueller Vereinbarung das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“).
6. Die Vergütungssätze umfassen auch die zeitgleiche oder zeitversetzte Sendung (Livestreaming) und die öffentliche Zugänglichmachung (Streaming) von Gottesdiensten im Internet.
7. Die Kirche verpflichtet sich, ihre Mitgliedsgemeinden ausführlich über den Inhalt dieses Vertrages und über Art und Umfang der übertragenen Rechte zu informieren.
8. Die VG Musikedition weist die Kirche darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
9. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
10. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

